



## **Merkblatt**

### **Quellensteuer - Auslandsentschädigungen**

Bei der Auszahlung von Entschädigung müssen viele unserer ausländischen Schwestergesellschaften eine Quellensteuer abziehen. Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten unterzeichnet hat, wird für SSA-Mitglieder nur ein reduzierter Steuersatz (die sogenannte „Sockelsteuer“) abgezogen. Dieser Vorteil kann aber nur unseren Mitgliedern, deren Steuersitz sich in der Schweiz befindet, gewährt werden.

Bei der Weiterleitung dieser Auslandsentschädigungen muss die SSA selbst die Differenz zwischen dem vollen Steuersatz und der Sockelsteuer abziehen, falls

- der Steuersitz des Mitglieds sich nicht in der Schweiz befindet
- der SSA keine gültige Adresse (mehr) bekannt ist
- das Mitglied der SSA trotz mehrfacher Aufforderung keine Angaben über seinen Steuersitz bekanntgegeben hat

Diese Differenz wird dann an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ausbezahlt. Generell handelt es sich um 15% bis 30% der Entschädigung, je nach Herkunftsland der Entschädigung. Ein solcher Abzug wird auf der Abrechnung unter der Rubrik „Quellensteuer nicht wohnhaft CH“ vermerkt. Die SSA kann glücklicherweise, infolge eines Abkommens mit der ESTV, vor Jahresende die zusätzliche Quellensteuer wieder gutschreiben, falls dem betroffenen Mitglied pro Quellenland im Laufe des Jahres nicht mehr als Fr. 1'500.- ausbezahlt wurden.

#### ***Falls Ihr Steuersitz sich in der Schweiz befindet...***

*... sollten Sie nicht vergessen, die von der SSA erhaltenen Entschädigungen auf Ihrer Steuererklärung anzugeben.*

Die SSA ist verpflichtet, die zuständigen Steuerbehörden über die Identität der Mitglieder zu informieren, welchen pro Jahr und Quellenland Entschädigungen von mehr als Fr. 1'500.- zugeteilt wurden. Auch die Höhe der Entschädigungen muss in diesen Fällen von der SSA mitgeteilt werden.

Gemäss unseren Informationen ist es möglich, eine zumindest teilweise Rückerstattung (bzw. pauschale Verrechnung) der Sockelsteuer in der Schweiz zu beantragen, falls der Betrag CHF. 30.- übersteigt. Ein solcher Antrag muss persönlich und frühestens nach Ablauf des betroffenen Jahres gestellt werden. Drei Jahre später ist jeglicher Anspruch auf eine solche Verrechnung erloschen. Fragen über das genaue Vorgehen wenden Sie bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde.

#### ***Falls Ihr Steuersitz ausserhalb der Schweiz liegt ...***

*... muss die SSA die oben erläuterte Differenz zwischen der vollen Quellensteuer und der Sockelsteuer von den Auslandsentschädigungen abziehen und sie an die eidg. Steuerverwaltung (3003 Bern) weiterleiten.*

Falls Ihr Wohnstaat und das Herkunftsland der Entschädigung ein Doppelbesteuerungs-abkommen geschlossen haben, sollte es möglich sein, diese Differenz rückerstattet zu erhalten. Diesbezügliche Fragen wenden Sie bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde.

Um die Nachteile solcher zusätzlichen Quellensteuern zu vermeiden, empfehlen wir unseren Mitgliedern mit Steuersitz ausserhalb der Schweiz sich einer Verwertungsgesellschaft im Aufenthaltsland anzuschliessen (sofern es dort eine Verwertungsgesellschaft gibt, welche Urheberrechte in den gleichen Bereichen wie die SSA wahrnimmt).

Die zusätzliche Quellensteuer wird Ihnen direkt von der SSA vor Jahresende wieder gutgeschrieben, falls pro Quellenland die Entschädigungen im Laufe des Jahres Fr. 1'500.- nicht überstiegen haben.

#### ***PS.***

Bestimmte Länder, insbesondere die Schweiz, erheben keine Quellensteuer auf Urheberrechtsentschädigungen für Werknutzungen, welche im eigenen Staatsgebiet stattgefunden haben.

\* \* \*